

HINWEISE ZUR PRODUKTSICHERHEIT

Sämtliche von SAACKE in Verkehr gebrachten Produkte entsprechen den Anforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien und dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 1. Dezember 2011 sowie allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften und Rechtsverordnungen. Die Produkte von SAACKE

- erfüllen damit die geforderten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen;
- basieren auf technischen Unterlagen, die bei SAACKE erstellt und verfügbar gehalten werden;
- werden mit den erforderlichen Informationen und Betriebs- bzw. Montageanleitungen ausgeliefert;
- haben das zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen;
- haben, wenn rechtlich gefordert, eine ordnungsgemäß angebrachte CE- Kennzeichnung.

SAACKE möchte dennoch auf folgende Umstände hinweisen:

1. Vollständige und unvollständige Maschinen

Für von SAACKE gelieferte vollständige Maschinen (bestehend mindestens aus Brenner mit Zündeinrichtung, Brennstoffstrecke, Verbrennungsluftgebläse, Feuerungsautomat und Flammenüberwachungssystem), die innerhalb des Geltungsbereiches der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gültigen EU-Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden, stellt SAACKE eine Konformitätserklärung nach Richtlinie 2006/42/EU (Maschinenrichtlinie) und eine Betriebsanleitung (einschließlich Montageanleitung) in der EU-Amtssprache des jeweiligen Landes, in dem die Anlage in Verkehr gebracht wird, zur Verfügung.

Für unvollständige Maschinen (bei denen mindestens eine der o.g. Komponenten fehlt) liefert SAACKE eine Einbauerklärung nach Richtlinie 2006/42/EU (Maschinenrichtlinie) in der EU-Amtssprache des Landes, in dem die Maschine in Verkehr gebracht wird und eine Montageanleitung in der EU-Amtssprache, die vom Hersteller der vollständigen Maschine akzeptiert wird, mit.

EG-baumustergeprüfte Brenner, die auf Kundenwunsch unvollständig geliefert werden, erfüllen die Baumusterprüfung, wenn die Feuerungsanlage mit den in den SAACKE-Ausstattungslisten aufgeführten Komponenten vervollständigt wird. Die Anwendungen müssen den Angaben in den Betriebsanleitungen bzw. Planungsunterlagen entsprechen.

2. Gesamtheit von Maschinen

Von einer „Gesamtheit von Maschinen“ spricht man, wenn zusammenwirkende Produkte/Maschinen und/oder die Verbindung von unvollständigen Maschinen zu einer Einheit vorliegen und diese sicherheitstechnisch als Gesamtheit funktionieren. Diese erhalten eine CE-Kennzeichnung nach Maschinenrichtlinie.

Weitere Anlagenteile werden möglicherweise vom Anwendungsbereich anderer europäischer Richtlinien erfasst, wie z.B. der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie). Die gesamte Anlage muss in der Verantwortung des Kunden/Betreibers vor der ersten Inbetriebnahme sicherheitstechnisch durch eine benannte Stelle oder hierfür besonders qualifiziertes Personal auf die Konformität mit den relevanten Europäischen Richtlinien und Normen geprüft werden. Eine Verantwortung von SAACKE besteht nicht. **Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der kompletten— Wärmeezeugeranlage trägt der Kunde/Betreiber.**

3. Aufstellungsort in explosionsgefährdeten/nicht explosionsgefährdeten Bereichen

Die gelieferten Brenner bzw. Feuerungsanlagen sind standardmäßig für die Aufstellung in nicht explosionsgefährdeten Bereichen vorgesehen. Eine Aufstellung in explosionsgefährdeten Bereichen erfordert zwingend eine vorherige Absprache inkl. schriftlicher Vereinbarung mit der SAACKE GmbH.

Die von SAACKE gelieferten Gasarmaturenstrecken sowie die ggf. notwendigen Anschlussverbindungen sind auf Grund ihrer Konstruktion und Prüfung dauerhaft technisch dicht, vorausgesetzt, sie werden innerhalb der technischen Spezifikationen betrieben. Bei ordnungsgemäßem Betrieb und bei natürlicher Lüftung von Räumen können die Gasarmaturenstrecken als Verursacher einer explosiven Atmosphäre ausgeschlossen werden. SAACKE führt im Rahmen des zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2008 alle geforderten Prüfungen nach Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) vor der Auslieferung durch und dokumentiert diese. Daher ist die Richtlinie 2014/34/EU gemäß den ATEX-Leitlinien 3.7.2 und 3.8 bei derart geprüften Anlagen nicht anzuwenden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Installation und Prüfung der Gesamtanlage nach den jeweils gültigen Normen (DIN EN 12953-7, Abschnitt 4.2, bzw. DIN EN 12952-8, Abschnitt 4.3, bzw. DIN EN 746-2, Abschnitt 5.2.1) durchgeführt und die Dichtheit durch regelmäßige Wartungen kontrolliert wird.

4. Zeitpunkt des Inverkehrbringens

Die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Produktsicherheit bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt des *Inverkehrbringens*. Damit ist die Lieferung bzw. bei Anlagen der Abschluss des Testbetriebes und die Übergabe zum eigenverantwortlichen Betrieb gemeint. Die interne Risikobeurteilung nach DIN EN ISO 12100 kann am Firmensitz von SAACKE eingesehen werden. Auf Restgefahren aus der Risikobeurteilung wird in der Betriebsanleitung hingewiesen. Diese Restgefahren müssen vom Betreiber einer Feuerungsanlage/ Wärmerezeugeranlage z.B. nach § 3 BetrSichV bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

5. Nachträgliche Änderungen

Jede nachträgliche Änderung an SAACKE-Produkten kann die Produktsicherheit beeinträchtigen und dazu führen, dass das Produkt den öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsanforderungen nicht mehr entspricht. Machen der Betreiber oder die zuständigen Genehmigungsbehörden Auflagen, die anlagenspezifisch erforderlich sind und nicht vorhersehbar waren, sind die entsprechenden Zusatzleistungen als Nachträge gesondert zu bestellen und werden von SAACKE separat abgerechnet.